



SATZUNG für die Verleihung von Ehrennadeln der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.

Die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland (LmDR) verleiht Personen, die sich in besonderer Weise um die Deutschen aus Russland und ihren Verband verdient gemacht haben, Ehrennadeln in drei Stufen, die als Anstecknadeln mit dem Wappen der LmDR gestaltet sind.

Ein Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel kann grundsätzlich von jedem Mitglied der LmDR gestellt werden, er muss aber von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben sein.

Der Antrag ist mit einer eingehenden Begründung schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die ihn auf Form und Inhalt prüft und gegebenenfalls an den Ehrenausschuss der LmDR weiterleitet.

Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einer Nachrückerin bzw. einem Nachrücker, die bei der Bundesdelegiertenversammlung des Verbandes für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Für die Verleihung der Ehrennadeln gelten folgende Kriterien:

- 1.) Die bronzene Ehrennadel wird Mitgliedern der LmDR verliehen, die sich mindestens fünf Jahre in besonderer Weise innerhalb des Verbandes engagiert haben.
- 2.) Die silberne Ehrennadel wird Mitgliedern der LmDR verliehen, die sich mindestens zehn Jahre in besonderer Weise innerhalb des Verbandes engagiert haben.
- 3.) Die goldene Ehrennadel wird Mitgliedern der LmDR verliehen, die sich mindestens zehn Jahre in besonderer Weise innerhalb des Verbandes engagiert und Herausragendes geleistet haben.
Für die Verleihung der goldenen Ehrennadel an Landsleute gilt, dass der zu Ehrende bereits Träger der silbernen Ehrennadel ist.
- 4.) Darüber hinaus werden die verschiedenen Ehrennadeln auch Nichtmitgliedern der LmDR verliehen, die sich – in abgestuftem Ausmaß entsprechend den oben genannten Voraussetzungen – um die Deutschen aus Russland und die LmDR verdient gemacht haben.

Über die Verleihung der bronzenen und silbernen Ehrennadel entscheidet der Ehrenausschuss letztgültig. Für die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist die einstimmige Zustimmung des Ehrenausschusses notwendig, die letztgültige Entscheidung obliegt in diesem Fall jedoch dem Bundesvorstand, dem der Ehrenausschuss die Gründe für seine Entscheidung vorlegt.